

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz  
Und für Verbraucherschutz  
Referat RA 4  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Nur per Email: [RA4@bmjv.bund.de](mailto:RA4@bmjv.bund.de)

13. Dezember 2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von  
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer  
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzgesetz –  
GvSchuG)**

Schreiben vom 26. November 2020 (2344/5-R4 226/2020)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf des Gerichtsvollzieherschutzgesetzes abgeben zu können.

Nach dem derzeit geltenden § 758 Abs. 3 ZPO kann der Gerichtsvollzieher bereits die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen, wenn er Widerstand findet. Nach Äußerungen im Schrifttum (Elden/Frauenknecht in: Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, § 758 ZPO Rn. 7) steht es im Ermessen des Gerichtsvollziehers, ob er bei Bedarf Gewalt anwendet oder die polizeilichen Vollzugsorgane hinzuzieht. In vielen Fällen wird die Hilfe der Polizei notwendig sein. Hierfür genügt bereits die gerechtfertigte Annahme, die Vollstreckung ließe sich ohne Gewalt nicht durchsetzen.

Demgegenüber schafft § 757a ZPO-E strengere Voraussetzungen an das Stellen eines Unterstützungsersuchen des Gerichtsvollziehers. Neben den Voraussetzungen des § 757a Abs. 1 ZPO-E ist für ein Unterstützungsersuchen gemäß § 757a Abs. 3 Satz 1 ZPO-E außerdem erforderlich, dass das Auskunftersuchen die Annahme des Gerichtsvollziehers bestätigt; nur in den Fällen des § 757a Abs. 3 Satz 3 ZPO-E soll ein Unterstützungsersuchen auch ohne Auskunftersuchen zulässig sein.

Um die Gewichtung des Schutzes von Leib und Leben des Gerichtsvollziehers zu erhöhen, regen wir an, die Stellung eines Unterstützungsersuchens auch ohne

**Kontakt**

Christine Hofstetter  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [chofstetter@bdr-online.de](mailto:chofstetter@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 931/7849284  
mobil: +49 (0) 160/98080141

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Theresienstr. 15  
97070 Würzburg

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Auskunftsersuchen für alle Vollstreckungsfälle zuzulassen, sofern die Voraussetzungen des § 757a Abs. 1 Halbs. 1 ZPO-E vorliegen.

Im Übrigen haben wir gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Klaus Rellermeyer  
stellvertretender Bundesvorsitzender